

Buchbesprechungen

Hans H. von Arnim, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld. Verlag v. Hase & Koehler, Mainz 1991, XVII, 397 Seiten, 19,80 DM.

Das Buch informiert umfassend über die staatliche Finanzierung der politischen Parteien, ihrer Fraktionen und sogenannten Stiftungen (sogenannt, weil mit Ausnahme der Friedrich-Naumann-Stiftung eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts, vgl. S. 100) und die Diäten der Abgeordneten, im Schwerpunkt auf der Ebene des Bundes und der Länder, mit Seitenblicken auf die Kommunen und die EG. Da die Parteien ihre Arbeit ungeachtet der entgegenstehenden Rechtsprechung des BVerfG zu einem nicht unerheblichen Anteil auch über ihre Fraktionen und Abgeordneten (nämlich deren Partei- und Fraktionssteuern) finanzieren, bündeln sich die Probleme einer solchen „Finanzierung der Politik“ (S. 11) mit dem Ergebnis eines Parteienstaates in der Hand eines Oligopols von Staatsparteien in eben dieser staatlichen Parteienfinanzierung, wobei die Staatsfinanzierungsquote über 60% beträgt. Die Parteistiftungen betreiben neben der Unterstützung der Parteiapparate und deren Arbeit zusätzlich eine

private Nebenaußenpolitik und Nebenentwicklungshilfepolitik aus öffentlichen Mitteln ohne irgend eine Art öffentlicher Verantwortlichkeit oder Kontrolle (S. 116 f.). Die präzisen Angaben zu den einzelnen Haushaltstiteln (denn mehr an gesetzlichen Grundlagen gibt es nicht; Fraktions- und Stiftungsgesetze fehlen nach wie vor) und deren phantastisch anmutende Wachstumsraten in den letzten 24 Jahren werden in den Zusammenhang ihrer politischen Entwicklung gestellt und mit den Verhältnissen im westlichen Ausland verglichen; danach nimmt die Bundesrepublik Deutschland historisch (von Costa Rica und Argentinien abgesehen, die fünf und vier Jahre zeitlichen Vorsprung hatten) wie hinsichtlich des finanziellen Ausmaßes eine Vorreiterrolle ein, wobei es immer noch Länder ohne staatliche Parteienfinanzierung gibt wie Belgien, Großbritannien und die Schweiz (vgl. S. 43, 57, 118 f., 223 f.).

Das Buch zielt auf eine öffentliche Diskussion dieses Kernproblems des demokratischen Verfassungsstaates, in der *v. Arnim* angesichts der Befangenheit der Parlamente und der zwiespältigen Rolle des BVerfG (S. 268) die letzte Möglichkeit sieht, eine fatale Entwicklung zu bremsen und vielleicht noch zu korrigieren. Die Aktualität des Themas ist nach Erscheinen des Buchs mit dem erneuten Anstieg der Haushaltszuschüsse an die Bundestagsfraktionen von zuletzt 85,4 auf jetzt 104,2 Millionen im Juni 1991, gleichsam als Beitrag zur Umsetzung der allgemeinen Sparappelle, eindrucksvoll bestätigt worden. Es dürfte nicht ernsthaft bestritten werden können, daß die überall zu sehende, am stetigen Rückgang der Wahlbeteiligung in gewissem Umfang sogar meßbare Politikverdrossenheit weiter Kreise der Bevölkerung (nach meinen Beobachtungen bis hin in die nachwachsenden Generationen von Jura-Studenten) viel mit der Selbstbedienungsmentalität (zu) vieler Berufspolitiker zu tun hat. Ob darin „Krisensymptome des demokratischen Verfassungsstaats“ gesehen werden müssen oder dürfen, ob überhaupt schon von Krise „im strengen Sinne des Wortes“ gesprochen werden darf, ist ein semantisches Problem (dazu VVDStRL 44, 1986, S. 7 ff., 39, 114 ff.), dessen Beantwortung das politische Problem der zunehmenden Verselbständigung der Parteiapparate zu einem Herrschaftskartell der Etablierten seiner Lösung keinen halben Schritt näherbringt.

Die mit dem Buch angestrebte öffentliche Diskussion muß von einer verfassungsrechtlichen Neubesinnung begleitet werden. Auch dafür liefert *v. Arnim* reiches Anschauungsmaterial. Endlich zu überprüfen ist die Selbstaufwertung der Parteien durch die Ausweitung ihrer „verfassungsrechtlichen Aufgaben“ in den gesamten Bereich der politischen Meinungsbildung in § 1 Abs. 2 ParteienG. Aus diesem Bereich, in dem die Parteien im Verhältnis zu anderen Vereinigungen und einzelnen Bürgern keinerlei verfassungsrechtliche Sonderstellung beanspruchen können, suchen sie die staatliche Alimentation ihrer Apparate und deren ständig steigenden Finanzbedarf zu legitimieren (vgl. S. 232 f.) – zu Unrecht, denn eine Sonderstellung haben sie nur für die Kandidatenaufstellung bei Wahlen, und selbst das nötigt noch nicht zu einer staatlichen Wahlkampfkostenerstattung (und gewiß nicht zu einer des gegenwärtig praktizierten Ausmaßes). Das BVerfG war bisher sehr zaghaft. Andere Zaghaftigkeiten werden bei *v. Arnim* nur vornehm angedeutet, so (S. 280) die beiläufige Entscheidung über die (erfolglose) Ablehnung des Richters *Klein* in BVerfGE 73, 40 II (64) ohne die auch hier gebotene Entscheidungsbegründung (vgl. §§ 19 Abs. 1; 30 Abs. 1 S. 2 BVerfGG, NJW 1982, S. 735 ff.).

Es gibt Tatsachenzusammenhänge und -abläufe, deren korrekte Beschreibung jede weitere Kritik geschweige denn Polemik erübrigt. So ist es mit diesem Buch. In seiner Verbindung von Allgemeinverständlichkeit und wissenschaftlichem Anspruch ist es ein Meisterstück. Juristen, die sich mit den politischen Parteien beschäftigen, werden daran nicht vorbeigehen können. Noch mehr ist ihm die Verbreitung unter den interessierten Bürgern zu wünschen, die allein durch breite öffentliche Kritik vielleicht noch etwas zum Besseren bewegen können.

Univ.-Prof. Dr. Walter Schmidt, Frankfurt am Main